

## AUFNAHMEANTRAG

Florian Hasequelle e.V.

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Wellingholzhausen

VORNAME:	
NAME:	
STRAÙE, HAUSNUMMER:	
PLZ, ORT:	
TELEFON:	
MOBIL:	
E-MAIL:	
GEBURTSDATUM:	
Aktives Mitglied:  <input type="checkbox"/>  an Aktionen und Events unterstützen	Passives Mitglied:  <input type="checkbox"/>  ausschließlich förderndes Mitglied

Ich erkläre mich hiermit mit den Bedingungen des Florian Hasequelle e.V. (Satzung) in ihrer jeweils aktuellen Fassung einverstanden. Die Satzung wird auf Wunsch vom Vorstand ausgehändigt.

ORT, DATUM:	UNTERSCHRIFT:
-------------	---------------

## SEPA-Lastschriftmandat

<b>NAME DES ZAHLUNGSEMPFÄNGERS:</b> Florian Hasequelle e.V.	
<b>ANSCHRIFT DES ZAHLUNGSEMPFÄNGERS:</b> <b>STRASSE UND HAUSNUMMER:</b> Westerhausener Straße 25	
<b>POSTLEITZAHL UND ORT:</b> 49326 Melle	<b>LAND:</b> Deutschland
<b>GLÄUBIGER-IDENTIFIKATIONSNUMMER:</b> DE20ZZZ00002420535	
<b>MANDATSREFERENZ</b> (VOM ZAHLUNGSEMPFÄNGER AUSZUFÜLLEN):	
Ich ermächtige/Wir ermächtigen den Zahlungsempfänger, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.  Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.	
<b>ZAHLUNGSART:</b> <input type="checkbox"/> Wiederkehrende Zahlung <input type="checkbox"/> Einmalige Zahlung	
<b>NAME DES ZAHLUNGSPFLICHTIGEN</b> (KONTOINHABER):	
<b>ANSCHRIFT DES ZAHLUNGSPFLICHTIGEN</b> (KONTOINHABER): <b>STRASSE UND HAUSNUMMER:</b>	
<b>POSTLEITZAHL UND ORT:</b>	<b>LAND:</b>
<b>IBAN DES ZAHLUNGSPFLICHTIGEN</b> (max. 35 Stellen):	
<b>BIC</b> (8 oder 11. Stellen):	
<b>ORT:</b>	<b>DATUM</b> (TT/MM/JJJJ):
<b>UNTERSCHRIFT/EN DES/DER ZAHLUNGSPFLICHTIGEN</b> (KONTOINHABER):	

Hinweis: Ihre Rechte zu dem obigen Mandat sind in einem Merkblatt enthalten, dass Sie von ihrem Kreditinstitut erhalten können. Weitere Informationen zu SEPA-Mandaten finden Sie auf den Internetseiten der Deutschen Bundesbank: [www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de)

## Satzung

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Florian Hasequelle“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat den Sitz in Melle-Wellingholzhausen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Freunden und Förderern der Jugendfeuerwehr Wellingholzhausen und der Freiwilligen Feuerwehr Wellingholzhausen. Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Jugendfeuerwehr Wellingholzhausen und die Freiwilligen Feuerwehr Wellingholzhausen

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen beeinflusst werden.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechtes werden sowie Personengesellschaften und deren Zusammenschlüsse. Über den Beitrittsantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) Durch Tod;
  - b) Durch Austritt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten;
  - c) Durch Ausschluss auf Beschlussfassung des Vorstandes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Ziele und Zwecke des Vereines wesentlich beeinträchtigt oder trotz zweimaliger Mahnung den Beitrag nicht entrichtet hat. Gegen den Ausschluss ist kein Rechtsmittel zulässig;
- (3) Gegen den Ausschluss kann innerhalb von zwei Wochen seit Bekanntgabe der Benachrichtigung Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

### § 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag kann auf freiwilliger Basis erhöht werden.
- (3) Fälligkeit des Beitrages ist der 15. Mai eines jeden Jahres.
- (4) Der Jahresbeitrag kann per Dauerauftrag eingezogen werden.

### § 6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
  1. Der Vorstand,
  2. die Mitgliederversammlung.

# Florian Hasequelle e.V.

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Wellingholzhausen

## § 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer.
- (2) Auf Antrag in der Mitgliederversammlung kann der Vorstand um bis zu drei Beisitzern erweitert werden.
- (3) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, Stellv. Vorsitzende der Kassenwart und der Schriftführer.
- (4) Je zwei von ihnen vertreten gemeinsam.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestimmen.
- (6) Der Vorstand ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (§ 670 BGB). Den Vorstandsmitgliedern kann eine Vergütung für ihre Tätigkeit gezahlt werden, maximal jedoch in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorstand kann jederzeit eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es fordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die folgenden Bestimmungen entsprechend.
- (2) Gegenstand der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
    - Dieses wird spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung per E-Mail versandt.
  - b) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands
  - c) Bericht der Kassenprüfer
  
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  
  - f) Wahl von zwei Kassenprüfern
  - g) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
  - h) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - i) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
- (3) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche Einladung. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen, maßgeblich ist der Tag der Einladung. Jedes Mitglied kann die Ergänzung der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei einem Mitglied des Vorstands schriftlich verlangen
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.
- (5) Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern, zu Satzungsänderungen, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn sie den Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt worden sind.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die mindestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung satzungsgemäß in den Verein aufgenommen wurden.
- (7) Von jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist durch den Versammlungsleiter und den von der Versammlung bestimmten Protokollführer zu Unterzeichnen.

# Florian Hasequelle e.V.

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Wellingholzhausen

## **§ 9 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 8 Absatz 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt, sind der Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Mit der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder dem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Melle die es ausschließlich und unmittelbar für die Jugendfeuerwehr Wellingholzhausen, hilfsweise Freiwillige Feuerwehr Wellingholzhausen zur Verwirklichung der in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.